



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

TIEFBAUAMT

Alexander Hronek
Tel. 05352/6900-243
Fax 05352/6900-1240
tiefbau@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

29. Juli 2021

600/2021-048

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Grabungsarbeiten für Fernwärmeanschluss) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Bereich InnsbrucTaxaweg – Brucknerweg - Innsbruckerstraße

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 / 10a StVO) – jeweils vor der Baustelle
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 / 10b StVO) – jeweils unmittelbar nach der Baustelle mit Angabe der hier erlaubten Geschwindigkeit
4. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53/7a StVO) - im Baustellenbereich
5. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) – im Baustellenbereich
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahrstreifen“ (§ 52/15 StVO) – im Baustellenbereich
7. „Aufwölbung“ (§50 /1 StVO) -vor und hinter der Baustelle
8. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/ 8 StVO) – jeweils vor der Baustelle
9. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52/ 1 STVO) – jeweils vor der Baustelle

Bauzeit vom 2. August 2021 bis 31. Dezember 2021

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen. Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen).

Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. STVO einzusetzen.

Die Straßenverkehrszeichen sind von dem Antragsteller Swietelsky AG, Johann Seisl Str. 6, 6300 Wörgl gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der PI St. Johann in Tirol mitzuteilen.

Ergeht nachweislich an:

1. Swietelsky AG, Johann Seisl Straße 6, 6300 Wörgl

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol
pi-t-st-johann-tirol@polizei.gv.at;
3. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 29.7.2021

Für den Bürgermeister:

Alexander Hronek

Angeschlagen am: 29. Juli 2021

Abzunehmen am: 12. August 2021

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Alexander Hronek elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 29.07.2021

SID 35456729FD060B78530F4C

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.tirol/amtssignatur